

Erklärung

Bisher habe ich keine nach der geltenden Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studienfach Biologie (Bachelor-, Master-, Diplom-Abschlüsse) oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in einer der genannten Prüfungen habe ich angezeigt. Der Prüfungsanspruch wurde nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren. Ich befinde mich nicht an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach.

Die Meldung zur Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 12 BMPO¹ bzw. gemäß § 20 Neufassung der GPO². Es werden für alle Grundmodulprüfungen mind. zwei Prüfungstermine pro Jahr angeboten. Jede Fachprüfung ist schriftlich und kann bei Nichtbestehen zweimal schriftlich wiederholt werden.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass

die Prüfungstermine durch Aushang bekannt gegeben werden; der Prüfling keine gesonderte Aufforderung zum Erscheinen zur Prüfung erhält,

die Rücknahme der Meldung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich ist, danach nur durch Einreichen eines ärztlichen Attestes,

bei der Abmeldung durch ärztliches Attest die Prüfungsunfähigkeit nicht rückwirkend festgestellt werden darf. Das Attest muss für den Prüfungsausschuss einsichtig und nachvollziehbar sein und muss innerhalb von **zwei** Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin im Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Biotechnologie (ND 03/132) vorliegen. Bei wiederholter Abmeldung wegen Krankheit von derselben Prüfung kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

der Prüfling, der aufgrund eines ärztlichen Attestes an einer Prüfung nicht teilnimmt, diese stets zum nächsten Termin nachholen muss,

die Prüfung als nicht bestanden gilt, wenn die Kandidatin / der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,

eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung über nicht bestandene Grundmodulprüfungen nicht ergeht,

der Prüfling, der eine Prüfung nicht bestanden hat, die Wiederholungsprüfung spätestens zum letztmöglichen Termin des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters antreten muss. Die Prüfung kann ggf. auch zu einem früheren Prüfungstermin wiederholt werden. Hierzu ist eine Anmeldung erforderlich. Wer sich nicht zu einem früheren Prüfungstermin anmeldet, ist automatisch für den letzten Termin angemeldet. Ein Rücktritt von diesem Termin ist nicht möglich. Wird dieser Termin versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

laufende Prüfungsverfahren durch eine Beurlaubung nicht unterbrochen werden, so müssen insbesondere nicht bestandene Prüfungen auch während einer Beurlaubung wiederholt werden.

dem Prüfling, falls er wegen automatischer Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen drei oder mehr Fachprüfungen in einem Semester ablegen muss, auf begründeten schriftlichen Antrag gestattet werden kann, die Anzahl auf zwei zu begrenzen.

Freiversuch:

Für Studierende, die nach ununterbrochenem Studium eine Grundmodulprüfung bis zu dem in der Studienordnung vorgesehenen Zeitpunkt erstmalig ablegen und nicht bestehen, gilt die Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). Bei Abmeldung durch ärztliches Attest verfällt der Freiversuch. Ein zweiter Freiversuch für dieselbe Prüfung ist ausgeschlossen. Ein Freiversuch kann auch zur Verbesserung der Fachnote in Anspruch genommen werden. Wenn Sie freiversuchsberechtigt sind, tritt die Freiversuchsregelung automatisch in Kraft, sofern Sie sich zum nächst möglichen Termin erneut anmelden. Alles Weitere regelt die Prüfungsordnung (§ 10 BMPO¹) bzw. die fachspezifischen Bestimmungen zur GPO².

B.Sc.-Studierende, die die drei biologischen Grundmodulprüfungen bestanden haben und zu der Grundmodulprüfung Chemie und / oder Physik angemeldet sind, können für ein Semester am Vertiefungsstudium teilnehmen.

Ich habe die Bachelor- und Masterprüfungsordnung (BMPO¹) bzw. die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO²) und die fachspezifischen Bestimmungen der Fakultät für Biologie und Biotechnologie gelesen und verstanden.

¹ Bachelor- und Masterprüfungsordnung für den Studiengang Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science an der Ruhr-Universität Bochum vom 27. April 2006

² Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum vom 07. Januar 2002